

Tätigkeit der Schulkapitel 1958

Autor(en): **Vögeli, Viktor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **125 (1958)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tätigkeit der Schulkapitel 1958

1. Lehrübungen

Affoltern

Ein Strauß Schultheaterszenen zur Jugendbuchwoche Schulklassen von Affoltern, Ottenbach, Maschwanden

Andelfingen

Lehrübung für Elementarlehrer Fräulein Lips, Marthalen

Bülach

Vorführung von Unterrichtsfilmen der Safu Aufteilung der Kapitularen in zwei Gruppen, eine für Unter- und Mittelstufe und eine für Oberstufe. Vorführung und Unterrichtspraxis weiterer stufengemäßer Filme . . . Prof. Dr. G. Pool, Zürich

Hinwil

Aufteilung der Kapitelsversammlung nach Stufen:
Unterstufe: Vielfältiges Ueben im Rechenunterricht. Drei Kurzlektionen Ingrid Spörri, Rüti
Emma Walder, Rüti
W. Altorfer, Kempten
M. Bühner, Bubikon
Mittelstufe: Geometrielektion M. Bühner, Bubikon
Oberstufe: Lektionen in Werkklassen Kollegen im Schulhaus Heiligberg, Winterthur
Besuch einer Gesangsstunde des Seminarchores Wettingen Dir. Karl Grenacher

Horgen

Auflösung in Stufenkapitel:
Unterstufe: Zahlen in Farben, ein neues Hilfsmittel für den Rechenunterricht. Einführungslektion mit Zweitkläßlern Liselotte Traber, Zürich
Mittelstufe: Zeichenunterricht. Kollegen zeichnen mit ihren Schülern und zeigen Arbeiten ihrer Klassen u. a. H. Weidmann, Oberrieden

Meilen

Gestaltung des Eröffnungsgesanges als Neuarbeitung eines Liedes Kapitalsdirigent
Lehrübungen in der Elektrolehre Oberstufenkollegen

Winterthur (Gesamtkapitel)

Volksmusik und Kunstmusik. Demonstrationen am Flügel, durch Gesang, mit Hilfe des Tonbandes und afrikanischer Instrumente F. Mack, Winterthur

Zürich, 1. Abteilung

Demonstrationslektionen «Arbeit am Lese-
stück»:

Unterstufe	Alice Hugelshofer, Zürich
Mittelstufe	F. Friedländer, Zürich
Oberstufe	Dr. W. Vögeli, Zürich
Musizieren im Advent. Gedanken, Anregun- gen, Beispiele für die Stufen	E. Hörler, Zürich

Zürich, 4. Abteilung

Volks- und Kunstmusik (vgl. Winterthur) F. Mack, Winterthur

Zürich, 5. Abteilung

Probleme des Schulfilms, demonstriert und
erläutert an den Beispielen «Das Mäuslein»
(Unterstufe), «Iltis» (Mittelstufe), «Schaf-
zucht in Australien» (Oberstufe) Dr. G. Neuenschwander, Zürich

2. Exkursionen und Besichtigungen

Affoltern

Jugendbuchausstellung: «Historische Erzählungen für unsere Schulbibliothe-
ken. Neuerscheinungen und Standardwerke.»
«Erd- und Heimatkunde im Säuliamt.» Eine Schau von Heften, Gruppenarbei-
ten, Modellen und Unterrichtshilfen zur Heimatkunde und Geographie.

Dielsdorf

Besichtigung der Reaktoranlagen in Würenlingen.

Hinwil

Exkursion nach Baden. Wahl zwischen folgenden Veranstaltungen am Morgen:
a. Besichtigung der Brown, Boveri Cie. AG, Rundgang durch die Werkstätten
(Lehrlingsausbildung).
b. Führung durch das Kloster Wettingen (Kreuzgang, Kirche) und gemein-
sames Singen in der Klosterkirche.
Am Nachmittag nach freier Wahl:
a. Exkursion durch den Aargau (Klosterkirche Königsfelden, Schloß Wildegg,
Schloß Lenzburg).
b. Führung durch Baden (Schloß Stein, Besichtigung der Arbeiten für die
Verkehrssanierung, Besichtigung der Bäder, Gang durch die Altstadt).

Horgen

Vormittags Atelierbesuch bei Kunstmaler Fritz Zbinden, Horgenberg.
Nachmittags Atelierbesuche bei Helen Dahm, Oetwil am See, bei Otto Baum-
berger, Engstringen, bei Willi Hartung, Zürich, und bei Hermann Sigg, Ober-
hasli.

Meilen

Tagesexkursion nach der Lenzburg. «Die Bedeutung der Lenzburg im Hoch-
mittelalter»: Rundgang. — Besichtigung der Wisa-Gloria-Werke.

Pfäffikon

Obere Sektion:

Besichtigung der Saurer-Werke in Arbon. Am Nachmittag Besuch in Altenrhein.

Mittlere Sektion:

Besichtigung der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof unter Führung von Direktor B. Peter.

Nachmittags Demonstration der Güterzusammenlegung am Objekt Bülach-Rüti-Winkel und Eglisau, inklusive Waldzusammenlegung am Rheinsberg (Ing. Schoch) und Rebbauzusammenlegung (Ing. Nyffenegger).

Untere Sektion:

Ganztägige heimatkundliche Exkursion ins Bodenseegebiet (Mainau) und in die Stromlandschaft des Rheines bis Schaffhausen.

Uster

Gruppenweise Besichtigung des Atomreaktors in Würenlingen. Führung in der Klosterkirche Königsfelden durch M. Brunner, Uster.

Führung im Zoo durch Dr. H. Graber. Demonstration des tierischen Verhaltens an ausgewählten Beispielen.

Zürich, 1. Abteilung

Heimatkundliche Tagung mit Besichtigungen in Stammheim und der Klosterkirche Katharinental.

Zürich, 2. Abteilung

Besichtigung der Kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.

Generalprobe von Mozarts «Figaros Hochzeit» im Zürcher Stadttheater mit vorheriger Einführung in die Inszenierungsprobleme durch Dir. K. H. Krahl.

3. Vorträge und Besprechungen

Affoltern

Vorlesung aus dem Werk «Herrin der Meere»,
mit Hinweisen auf die Entstehung der Bio-

graphien Mary Lavater-Sloman

Bei den Afonegern im Busch Nigeriens Dr. Elsi Leuzinger

Schul- und Jugendtheater heute G. Huonker

Andelfingen

Die Sonne und ihre irdischen Wirkungen Prof. Dr. M. Waldmeier

Zwei Reallehrer auf Rhodos (mit Lichtbildern) Frau L. Kunz

Die neuesten Bestrebungen auf dem Gebiete
des Schulgesanges und der Schulmusik R. Schoch

Dielsdorf

Die Bedeutung der Atomenergie für unser
Land H. Künzle

Wunder der Sternenwelt (mit Lichtbildern) H. Rohr

Betrachtungen über die seelische Lage Euro-
pas Prof. Dr. K. Schmid

Bülach

Mit der Lauge Koch-Expedition in Ost-Grön-
land (Lichtbildervortrag) H. P. Hartmann

Der Unterrichtsfilm Prof. Dr. G. Pool

Vom Leben in einer Walliser Berggemeinde
(Lichtbildervortrag) F. Schmid

Betrachtungen über die seelische Lage Europas	Prof. Dr. K. Schmid
<i>Hinwil</i>	
Diskussion des Lehrplanes der Sekundarschule	Leitung: J. Sommer E. Ernst
Orientierung über Stundenplanfragen	
Griechenland. Bilder seiner Landschaft und Geschichte (Vortrag mit Farbdias)	O. Fröhlich, H. Nanz
<i>Horgen</i>	
Der Deutschschweizer und seine Sprache	Dr. Elisabeth Brock
Stundenplangestaltung (Kurzreferat)	E. Zehnder
Die kinderpsychiatrische Poliklinik und die Gestaltung des schulpsychologischen Dienstes im Bezirk Horgen	Frl. Dr. A. Früh
<i>Meilen</i>	
Erfahrungen im schulpsychologischen Dienst	Dr. F. Schneeberger
Die Bedeutung der Lenzburg im Hochmittelalter	Dr. A. König
Nepal, Eindrücke über die Kultur in den Tälern des Himalaya (mit Farbdias und Tonbandaufnahmen)	A. Dürst
Selma Lagerlöf, zum 100. Geburtstag	J. Ess
Pensionsverhältnisse und Besoldung im Krankheitsfalle	H. Küng
<i>Pfäffikon</i>	
Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Haltung der Presse.	
Rechtsfragen des Lehrers	M. Schärer
Begegnung mit dem Jugendschriftsteller	Max Vögeli
<i>Uster</i>	
Das Tier in seiner Welt	Dr. H. Graber
Wo die Antike noch lebendig ist (mit Lichtbildern)	Prof. Dr. R. Merian
Orientierung über die Bestrebungen zur Schaffung eines schulpsychologischen Dienstes in den Oberländer Bezirken	E. Wyrsh
<i>Winterthur (Gesamtkapitel)</i>	
Streiflichter aus der Baugeschichte des Kirchengemeindehauses Wülflingen	H. Ketterer
Der Film als Kunstwerk. Einführung mit Beispielen	Dr. A. Peer
<i>Winterthur, Nordkreis</i>	
Vom Deutschunterricht an der Primarschule zum Deutschunterricht an der Sekundarschule	A. Staehli
<i>Winterthur, Südkreis</i>	
Schwierigkeiten mit Kindern — schwierige Kinder	Dir. Dr. K. Meyer

Zürich, 1. Abteilung

Aus der Heimatkunde des Zürcher Weinlandes (mit Farblichtbildern)	Dr. H. Burkhardt
Methodik des Sprachunterrichts: Arbeit am Lesestück	Dr. W. Vögeli
Die Beobachtungsklassen (Kurzorientierung)	Dr. W. Schönenberger

Zürich, 2. Abteilung

Die Probleme der Arbeits- und Nacherziehung	Dir. W. Demuth
Probleme der Inszenierung einer Oper . . .	Dir. Dr. K. H. Krahl
Die Aufgabe der Beobachtungsklasse (Kurz- referat)	Dr. R. Hintermann
Auf den Spuren des Eiszeitmenschen (Licht- bildervortrag)	O. Jenny

Zürich, 3. Abteilung

Die Funktion der Farbe in der Malerei des 19. und 20. Jahrhunderts (mit Farbenlicht- bildern)	Dr. G. Schmidt
Die Aufgabe der Beobachtungsklassen (kurze Orientierung)	K. Lüthi
Polarität und Einheit in Erziehung und Unterricht	Helene Stucki
Rechtsfragen aus dem Alltag der Schule . .	M. Schärer

Zürich, 4. Abteilung

Der jugendliche Rechtsbrecher	Dr. K. Spörri
Orientierung über die Beobachtungsklassen (Kurzreferat)	H. Meier
Vom Verstehen anderer Menschen	Dr. W. Wirz

Zürich, 5. Abteilung

Albert Schweitzer. Persönlichkeit und das Werk in Lambarene (Lichtbildervortrag, nach persönlichen Eindrücken von Besuchen in den Jahren 1955 und 1956)	Dr. H. Müller
Die Beobachtungsklasse (kurze Orientierung)	H. Seiler
Die Strahlengefahr	PD Dr. H. Burla

4. Begutachtung

Alle Kapitel

Verordnung über die Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Ober- stufe (Entwurf des Erziehungsrates vom 21. Januar 1958)	11 Referenten
--	---------------

Bericht des Synodalvorstandes über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1958

1. Zur Teilrevision des zürcherischen Volksschulgesetzes

Die öffentlichen Schulen des Kantons Zürich unterstehen dem Willen des Volkes. Deshalb wachsen sich die wichtigsten Schulfragen zu politischen Problemen aus. In welchem hohem Maß dies der Fall sein kann, zeigte sich anlässlich der Behandlung des Volksschulgesetzes im *Kantonsrat*. Er verabschiedete am 23. Februar 1959 in der Schlußabstimmung mit 118 Stimmen gegen 1 PdA-Stimme eine Vorlage zuhanden der *Volksabstimmung*. Die Reform mutet eher konservativ an. Sie steht im Zeichen des Kompromisses. Erfreulicherweise kam jedoch eine Verständigungslösung zustande, die — politisch betrachtet — Aussicht hat, verwirklicht zu werden.

Mehr als ein Vierteljahrhundert ist verflossen, seitdem der zürcherische Erziehungsrat mit Beschluß vom 1. Dezember 1933 die Vorarbeiten für eine umfassende Neugestaltung der Volksschule in Angriff nahm. Vor sechs Jahren wies die kantonale gesetzgebende Behörde selber mit 91 gegen 51 Stimmen einen im Verlauf der politischen Verhandlungen unbrauchbar gewordenen Entwurf für eine *Totalrevision* des Volksschulgesetzes an die Regierung zurück mit dem Auftrag, lediglich eine *Teilrevision* des gültigen Gesetzes von 1899 vorzubereiten. Diesem engen Auftrag entsprechend beschränkte sich die Initiative von diesem Augenblick an darauf, vor allem die Verhältnisse an der *Oberstufe* zu ändern.

Bereits im Jahre 1956 bewältigten die *Schulkapitel* innert der vom Erziehungsrat festgesetzten Frist auf Grund einer verpflichtenden Zeitabelle die Stellungnahme zur Teilrevision des Volksschulgesetzes. Die 123. ordentliche Versammlung der kantonalen *Schulsynode vom 5. November 1956* gestaltete sich zu einer einmütigen Kundgebung für die Reform an der Oberstufe der Volksschule (vgl. Jahresbericht 1956, Seiten 32 bis 38).

Wenn aus pädagogischen Erwägungen heraus geäußerte Einzelwünsche auch unberücksichtigt geblieben sind, ist dennoch anzuerkennen, daß in den heiklen kantonsrätlichen Verhandlungen erfreulicherweise die von der *Schulsynode* vorgeschlagene *Grundkonzeption* übernommen wurde.

Wie der Presse zu entnehmen war, muß das zähe Ringen um die Benennung der vorgesehenen drei Oberstufen-Schultypen als Symptom tiefer liegender Gegensätze gewertet werden. *Nomen est omen!* Die Mehrheit des Rates war sich über die unterrichtliche Abstufung und die Notwendigkeit, jeder Abteilung den entsprechenden Namen zu geben, im klaren. Drei besondere Namen bringen klar zum Ausdruck, daß jede Abteilung hinsichtlich Unterrichtsmethode und Pensum ihren eigenen Weg finden müssen. Der im letzten Augenblick gefallene Entscheid, die drei Typen als *Sekundar-, Real- und Oberschule* zu bezeichnen, dürfte die Aussichten des «Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899» für die Volksabstimmung wesentlich verbessert haben.

2. Verordnung über die Zuteilung der Sechstkläbler in die künftigen drei Abteilungen der Oberstufe

Die Sozialdemokratische Fraktion des Kantonsrates machte ihre Zustimmung zum abgeänderten Volksschulgesetz von der Bedingung abhängig, daß die Regierung vor der Schlußabstimmung wenigstens die *Entwürfe zu den Vollziehungsverordnungen* vorlege. Erziehungsdirektor Dr. E. Vaterlaus erklärte, die Verordnungen würden zurzeit vorbereitet; sie seien jedoch noch den Schulkapiteln zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der Rat erklärte sich damit einverstanden, lediglich die Entwürfe zu den Verordnungen einzusehen. Dadurch konnte das Gesetz verabschiedet werden, bevor die Kapitel alle notwendigen Verordnungen begutachtet hatten.

Der Synodalvorstand hatte vorausschauend bereits zu Anfang des Berichtsjahres 1958 die Begutachtung der Verordnung über das sogenannte Uebertrittsverfahren, als Kernstück innerhalb der Vollziehungsbestimmungen, in die Wege geleitet. Dies war zu verantworten, da an Hand des Versuchs des Zürcher kantonalen Lehrervereins (ZKLV) und der Erziehungsdirektion im Gebiet des ganzen Kantons im Jahre 1955, sowie der Versuche des Schulamtes der Stadt Zürich mit Lehrern im Schulkreis Limmattal 1955 und im Schulkreis Glattal 1957, wertvolle *Erfahrungen* gesammelt worden waren. Ihre Auswertung führte zu einer von der Volksschulgesetzeskommission des ZKLV ausgearbeiteten, vom Erziehungsrat gutgeheißenen Uebertrittsverordnung. Sie wurde an der *Referentenkonferenz vom 26. Februar 1958* den Kapiteln zur Vernehmlassung zugewiesen (vgl. S. 36).

In der *Frühjahresversammlung 1958* berieten alle Kapitel den klug durchdachten Entwurf des Erziehungsrates vom 21. Januar 1958 betreffend die «Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Oberstufe und den Uebertritt von einer dieser Schulen in eine andere». Die paragraphenweise Behandlung ergab geringfügige Abänderungs- und Ergänzungsanträge. Sie wurden in der *Konferenz der Kapitelsabgeordneten vom 26. März 1958* bei der Vorbereitung des endgültigen Gutachtens zuhanden des Erziehungsrates berücksichtigt (vgl. S. 37 f.). Dieses beruhte auf folgenden Grundsätzen:

- a. Die Verordnung wird nicht definitiv, sondern vorerst *provisorisch*, für mindestens drei Jahre, in Kraft gesetzt. Die Praxis soll erweisen, ob die Vorlage genügt. Sodann nehmen die Kapitel erneut Stellung.
- b. Möglichst genaue Zuteilung der Schüler *am Ende der 6. Klasse*.
- c. *Drei verschiedene Uebertrittsverfahren*, wovon die einzelne Schulgemeinde nach Belieben das den besonderen Verhältnissen am besten entsprechende auswählt.
- d. Die *Prüfungen* können auf ein Minimum beschränkt werden.

Der Kantonsrat billigte im ganzen genommen die im Schoße der freien Lehrerorganisationen vorberatene, von den Schulkapiteln hernach offiziell vorgeschlagene Uebertrittsverordnung.

3. Abänderung der Ausbildungsgesetze im Zeichen des Lehrermangels

Vor allem durch den ansteigenden Geburtenüberschuß in den Kriegs- und Nachkriegsjahren zeichnete sich immer stärker ein empfindlicher Lehrermangel ab. Im Zürcher Kantonsrat bildete sich, politisch motiviert, eine Tendenz heraus, den zusätzlichen Lehrerbedarf teilweise durch Heranziehung von Lehrkräften aus andern Kantonen (in denen nicht weniger Mangel herrschte!) zu decken. Im Jahre 1956 unterstützten alle Schulkapitel — größtenteils einstimmig — den leicht abgeänderten Vorschlag einer Delegiertenversammlung des Zürcher kantonalen Lehrervereins (ZKLV) für eine vorübergehende Abänderung des *Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938* sowie des *Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. Mai 1881*. Es wurde gefordert, daß die außerkantonalen Lehrer sich über einen der zürcherischen Ausbildung möglichst gleichwertigen Bildungsgang auszuweisen hätten und daß das Abänderungsgesetz auf den 31. Dezember 1966 befristet werde.

Trotz massiver Erhöhung der jährlichen Patentierungen im Kanton Zürich hielt der Lehrermangel an. Kantonsrat *W. Wagner* reichte im Jahre 1957 eine *Motion* ein mit dem Ziel, Berufsleute *ohne Mittelschulbildung* im Schnellverfahren zu Primarlehrern umzuschulen. Kapitel und Synode konnten sich in keiner Weise zur Motion Wagner äußern.

Der Zürcher Kantonsrat erteilte am 10. November 1958 mit seiner Zustimmung zum ersten Teil der Motion Wagner dem Regierungsrat den Auftrag, «zu prüfen, ob und wie die in andern Kantonen mit Erfolg eingeleitete Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern auch im Kanton Zürich durchgeführt werden könnte». Die Frage, ob die in den Kantonen Bern und Aargau unter ganz anderen Umständen erfolgte massive Kürzung der Lehrerausbildung ausgerechnet vom Kanton Zürich, mit einer verhältnismäßig fortschrittlichen Ausbildung, nachzuahmen sei, hätte unseres Erachtens im Rahmen der *Verfassung* des eidgenössischen Standes Zürich überprüft werden müssen. Der Artikel 62 des zürcherischen Grundgesetzes lautet ausdrücklich: «Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen...» Wie sich nachträglich zeigte, schlug von Anfang an die Rücksicht auf ein politisches Verhalten, das im Augenblick opportun erschien, die grundsätzlichen Erwägungen aus dem Felde.

Am 29. November 1958 wandte sich der Synodalvorstand wie folgt in einem Schreiben an die Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates:

«Wie heute morgen der Presse zu entnehmen ist, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage über die *Ergänzung des „Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule“ vom 3. Juli 1938* im Sinne einer befristeten Durchführung von Ausbildungskursen für Kandidaten ohne Mittelschulbildung. — Der Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich und die Kapitel erhielten keinerlei Einblick in diese bereits dem Kantonsrat zugegangene Gesetzesnovelle und keine Gelegenheit, im herkömmlichen, allgemein üblichen Verfahren rechtzeitig Stellung zu beziehen. — Der Synodalvorstand ist von Amtes wegen verpflichtet, für die der

Lehrerschaft zukommenden Rechte einzutreten. Deshalb ersucht er Sie dringend, ihn nachträglich zu beauftragen, die Stellung der Schulkapitel einzuholen, bevor die neue Vorlage im Kantonsrat in Beratung gezogen wird. — *Die raschmögliche Vernehmlassung wird Ihnen hiermit in verbindlicher Form zugesichert.* Unter diesen Umständen zweifeln wir nicht am Willen der vorgesetzten Behörde, die der zürcherischen Lehrerschaft zustehende Stellungnahme zu gewähren, um so mehr als 1956 die Kapitel eingeladen wurden, zu der ebenfalls im Zuge der Bekämpfung des Lehrermangels ausgearbeiteten Vorlage der Erziehungsdirektion vom 16. November 1955 für ein „Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule“ sich zu äussern.»

Der Erziehungsrat befaßte sich in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1958 mit der obenstehenden Eingabe und sah laut Mitteilung vom 23. Dezember von einem Gutachtensauftrag an die Schulkapitel ab, stellte es jedoch dem Synodalvorstand frei, eine nachträgliche Stellungnahme zuhanden des Kantonsrates, der in der ersten Hälfte Januar 1959 das Geschäft zuhanden der Volksabstimmung vom 15. März 1959 verabschieden wollte, einzuholen. Der Erziehungsdirektor hatte den Vorstand überdies ersucht, gegebenenfalls mit Prof. Dr. E. Leemann, dem Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission, die bereits am 29. Dezember 1958 zusammentrat, Verbindung aufzunehmen. Im Auftrage der Kommission zur Beratung der regierungsrätlichen Vorlage antwortete der Präsident u. a., die ganze Angelegenheit leide sehr unter Zeitnot; wenn die Maßnahme sich sinnvoll auswirken solle, müsse jede Verzögerung tunlichst vermieden werden.

Der Vorstand der Synode sah sich gezwungen, dem Präsidenten des Zürcher Kantonsrates eine *die Vorberatung betreffende Erklärung* zu unterbreiten. Der Rat nahm sie zu Beginn seiner 142. Sitzung in folgendem Wortlaut zur Kenntnis:

«Nach Erscheinen des regierungsrätlichen Antrages stellte der Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich fest, daß der Regierungsrat bei der Vorbereitung der Vorlage eine wesentliche *gesetzliche Bestimmung nicht beachtet* hat. Es betrifft dies § 6 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859:

„Der Erziehungsrat (Org. G. vom 26. Februar 1899, XXV. 336, Sa. I 175, § 34: die Direktion des Unterrichtswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat) übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung. Es liegt ihm überdies nach Maßgabe der in § 1, Lemma 3, bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, *die Vorberatung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze* und Verordnungen sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.“

Somit ist ein bis heute streng beobachtetes Recht eindeutig verletzt worden. Die Rechte des Erziehungsrates dürfen nicht geschmälert werden. Die Beeinträchtigung dieser Rechte hat auch *für die Institution der Kantonalen Schulsynode schwerwiegende Folgen.*»

Daß der Sachverhalt den Tatsachen entsprechend wiedergegeben wurde, es sich also nicht um bloß «vermeintliches Recht» handelte, ist nachträglich durch drei an den Kantonsrat gerichtete Schreiben sowie durch einen kurzen Artikel im «Volksrecht» vom 19. Januar 1959 *in aller Form beglaubigt* worden. Herr Erziehungsrat Schmid-Amman und die beiden *Vertreter der Kantonalen Schulsynode im Erziehungsrat* standen auf diese Art für die Richtigkeit der Zuschrift vom 8. Januar 1959 an den Kantonsrat ein.

Am 12. Januar 1959 verabschiedete das kantonale Parlament das Abänderungsgesetz. Es sieht vor, das Fähigkeitszeugnis Kandidaten ohne Maturitätsausweis, jedoch in der Regel mit abgeschlossener Berufsbildung im Alter von 23 bis 40 Jahren nach Absolvierung eines mindestens zweijährigen Ausbildungskurses zu verleihen. Die Kurzausbildung stellt *eine grundsätzlich neue beziehungsweise veraltete Form der Lehrerbildung* dar, indem die an einer Mittelschule erworbene Allgemeinbildung durch die berufliche und allgemeine Erfahrung ersetzt werden soll.

Bis heute hat keine Körperschaft der Synode Stellung beziehen können. Der Berichterstatter nimmt sich dennoch das Recht, die Frage zu stellen, ob es im Blick auf die komplizierte Bildungs- und Erziehungssituation unserer Zeit richtig sei, wiederum wie im 19. Jahrhundert vor allem Unterrichts-Techniker zu beschaffen. Die moderne Lehrerbildung zielt darauf ab, weitgehend auf Grund gymnasialer Schulung, bei starker Betonung des Musischen, geistig orientierte Persönlichkeiten heranzuziehen, die dank ihrer *breiten und vertieften Allgemeinbildung* befähigt sind, Unterrichts- und Erziehungsprozesse bewußt zu beurteilen und auf zweifelhafte Schulerfolge zu verzichten. In anderen Berufen bereits mit Erfolg tätig gewesene Menschen werden nur dann die Volksschule als Lehrer wertvoll zu bereichern vermögen, wenn sie die geistige Anstrengung, vorerst den *kantonalen Maturitätsausweis* zu erwerben, auf sich nehmen, um hernach über den Vorkurs am Oberseminar ehrlich und redlich die eigene Schulbildung zu einem Abschluß zu bringen. — Aus diesen und ähnlichen Erwägungen heraus haben sich der Regierungs- und Erziehungsrat wie auch die Aufsichtskommission und Leiter der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten gegen die vom Kantonsrat gebilligte Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes ausgesprochen.

4. Anschluß Sekundarschule — Mittelschule

Das Geschäft «Uebertritt begabter Sekundarschüler an die kantonalen Mittelschulen» geht auf die Initiative der fünf Abteilungen des *Schulkapitels Zürich* zurück. Am 24. November 1956 faßte dieses einstimmig den Beschluß, der Kantonalen Schulsynode folgende Anregung zu unterbreiten: «Für tüchtige Absolventen der Sekundarschule ist die Möglichkeit zu schaffen, sich im Anschluß an die 3. Klasse der Sekundarschule an einer staatlichen Mittelschule auf die eidgenössische Maturität A, B oder C vorzubereiten.»

Der Synodalvorstand war verpflichtet, den Antrag des Gesamtkapitels Zürich unter dem Titel «Allfällige weitere Vorschläge an den Erziehungsrat»

auf die Traktandenliste der ordentlichen *Kapitelspräsidentenkonferenz vom 6. März 1957* zu setzen. Der Synodalvorstand beantragte jedoch der Konferenz, das genannte Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. (Aus dem Protokoll: «Er anerkennt die Wichtigkeit dieser Frage. Er möchte sie aus verschiedenen Gründen nicht übereilt behandeln. Der Antrag berührt die gesamte Struktur des zürcherischen Schulwesens . . . Auch *der Zeitpunkt* für eine solche Reform ist ungünstig gewählt im Moment, wo die Teilrevision des Volksschulgesetzes immer noch im Kreuzfeuer der Kritik steht.») — Ein Zürcher Kapitelspräsident lehnte jedoch die aus dem Schoße des Synodalvorstandes vorgebrachten Verschiebungsgründe ab und drängte auf eine beschleunigte Behandlung. Er stellte den Antrag, das Geschäft sofort einer unreglementarischen *außerordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. Juni 1957* zu unterbreiten. Der Antrag wurde, bei Stimmenthaltung des Synodalvorstandes, einstimmig gutgeheißen. Die besagte außerordentliche Konferenz leitete, wiederum bei Stimmenthaltung des Synodalvorstandes, den Antrag des Schulkapitels Zürich an die Prosynode weiter. Gleichzeitig wurde dem Vorstände ausdrücklich empfohlen, für eine «rechtzeitige Orientierung der Kapitel und Mittelschulkonvente» besorgt zu sein.

Dem Rektorat der Universität und den Direktionen der Mittelschulen ging ein Rundschreiben zu mit dem Hinweis: «Es ist die Meinung des Synodalvorstandes, daß an der Prosynode noch keine Beschlüsse irgendwelcher Art in diesem weitschichtigen Fragenkomplex gefaßt werden sollen.» Die *Prosynode vom 21. August 1957* beschloß ohne Gegenstimme Eintreten. Seitens der Mittelschulen wurde zu bedenken gegeben, man werde sich «wohl zunächst nur auf die kantonale Maturität vom Typus B einstellen können». Die Versammlung hielt jedoch am Wortlaut des ursprünglichen Antrages des Schulkapitels Zürich fest und billigte die Bestellung einer Studienkommission.

Am 23. September 1957 beschloß der Erziehungsrat im Sinne der Anträge der Prosynode. In neun Sitzungen prüfte *die Kommission* unter dem Vorsitz von Prof. Dr. K. Huber, dem Vizepräsidenten der Kantonalen Schulsynode, den Fragenkomplex. Sie gelangte zur Schlußfolgerung, daß im Rahmen des erhaltenen Auftrages lediglich *zwei Möglichkeiten* in einem *befristeten Versuche* abgeklärt werden könnten, sofern dies von den Synodalen gewünscht würde (siehe Schlußbericht der Kommission «Anschluß Sekundarschule — Mittelschule»).

Um eine in jeder Beziehung einwandfreie Weiterverfolgung des Geschäftes zu gewährleisten, regte der Synodalvorstand eine Aussprache mit Erziehungsrat J. Binder, damals Präsident i. V. des Zürcher kantonalen Lehrervereins, an. Sie fand am 21. März 1958 statt.

Der Prosynode fällt nach Reglement im Rahmen der Synode die Funktion einer Delegiertenversammlung zu. Einstimmig beschloß die *Prosynode am 20. August 1958* in Kenntnis des Kommissionsberichtes, der vorher auch allen Kapitelspräsidenten zugestellt worden war, die *Begutachtung noch im Jahre 1958 durchzuführen* (vgl. S. 45). Jeder Kapitelspräsident hätte die Möglichkeit gehabt, in diesem entscheidenden Zeitpunkt einen Nichteintretensantrag zu stellen. Es wurde davon abgesehen. Die *einstimmige verbindliche Beschlußfassung* bezog sich auf drei Punkte:

1. Der Erziehungsrat wird ersucht, dem Synodalvorstand den Auftrag zu erteilen, den Kommissionsbericht durch die Schulkapitel, die Mittelschulkonvente und den Senat der Universität bis Ende 1958 begutachten zu lassen.
2. Zur Vorbereitung der Begutachtung wird am 28. Oktober 1958 eine Referentenkonferenz durchgeführt.
3. Die Prosynode vom Frühjahr 1959 berät, als Abgeordnetenkonferenz im Sinne des § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode, die definitive Begutachtung zuhanden des Erziehungsrates.

Die Prosynode bereinigte gemäß § 46 des Reglementes die Traktandenliste der *125. ordentlichen Versammlung vom 22. September 1958* in Winterthur und legte fest, die Synodalen seien über die vorstehenden drei Beschlüsse zu orientieren, was in der Folge geschah.

Der *Erziehungsrat* nahm am 7. Oktober 1958 zu den Anträgen der Prosynode vom 20. August 1958 betreffend den Bericht der Kommission «Anschluß Sekundarschule — Mittelschule» Stellung und *stimmte den Anträgen der Prosynode zu*.

Bereits am 21. August 1958 waren alle *kantonalen Konferenzen* (mit Ausnahme derjenigen der Elementarlehrer) als freie Lehrerkonferenzen über das durch die Beschlüsse der Prosynode abschließend festgelegte weitere Vorgehen eingehend orientiert und wie folgt zur Vernehmlassung aufgefordert worden: «Der Synodalvorstand ersucht die hauptsächlich interessierten Konferenzen zu dem Bericht Stellung zu beziehen und die Schlußfolgerungen zuhanden der Referentenkonferenz und der Kapitel mitzuteilen. Der Vorstand erachtet es als dringend notwendig, daß diese Begutachtung umsichtig und gründlich vorbereitet wird und bittet Sie daher um Ihre wertvolle Mitarbeit.» — Die begrüßten Konferenzen stellten ihre Anträge rechtzeitig zur Verfügung zuhanden der von der Prosynode 1958 beschlossenen *Referentenkonferenz vom 29. Oktober 1958*, an der folgendes Abstimmungsschema begründet werden sollte:

- a. Mehrheitsantrag der Kommission: Ja oder Nein?
- b. Minderheitsantrag der Kommission: Ja oder Nein?

Würden beide Vorschläge abgelehnt, bestünde die Möglichkeit, für die Absolventen der Sekundarschule weitere Möglichkeiten zu prüfen.

(Vgl. S. 23.) Gemäß Uebereinkunft mit dem Vorstände des ZKLV besteht die Aufgabe einer solchen orientierenden Konferenz ausschließlich darin, die Referenten über ein Geschäft aufzuklären. *Es dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden*. Deshalb konnte ein von den Zürcher Präsidenten überraschend eingebrachter Antrag auf Verschiebung der Begutachtung in den Kapiteln nicht entgegengenommen werden. Die Prosynode allein war zuständig, ihre am 20. August 1958 einstimmig gefaßten Beschlüsse in Wiedererwägung zu ziehen.

Der nachträglich vom Vorstand des Zürcherischen kantonalen Lehrervereins unterstützte *Verschiebungsantrag der Zürcher Kapitelspräsidenten* wurde, durch Zeitnot bedingt, auf dem Korrespondenzwege *der Prosynode zur Abstimmung unterbreitet*. Ein Viertel aller Mitglieder der Prosynode

lehnte aus rechtlichen Ueberlegungen die Wiedererwägung grundsätzlich ab. Die übrigen Vertreter sprachen sich für die Verschiebung der Begutachtung auf später aus.

Bereits liegen neue Anträge aus den Kapiteln Horgen, Bülach und Dielsdorf vor.

5. Dem Erziehungsrat überwiesene Geschäfte

Der Antrag der 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich auf Schaffung eines neuen *Anthropologielehrmittels für die Sekundarschule* wurde an die Kantonale Lehrmittelkommission weitergeleitet. Sie wäre bereit, aus der Mitte der Lehrerschaft weitere Vorschläge entgegenzunehmen.

Die *Konferenz der Kapitelsabgeordneten vom 29. Januar 1958* stellte den Antrag auf *Streichung des Buchführungsunterrichtes im Lehrplan* der Sekundarschule (vgl. S. 25 ff.).

Ein Antrag der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich an die Prosynode 1953 betraf die Ueberprüfung aller Lehrpläne der Volksschule. Der Erziehungsrat wurde damals ersucht, die Schulkapitel und die Stufenkonferenzen zu beauftragen, die Lehrpläne und die obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel auf die Wünschbarkeit und Möglichkeit einer Reduktion der Lehrstoffe zu überprüfen, wobei auf den Anschluß der Stufen Bedacht zu nehmen sei. Auf Grund der Gutachten sollte eine *Revision der Lehrpläne sowie der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel* erwogen werden, wobei dem Erziehungsrat nötigenfalls die Aufgabe zufiele, mit den Mittelschulen Verhandlungen aufzunehmen, «um den Anschluß der Primar- und Sekundarschulen mit eventuell reduzierten Lehrplänen zu gewährleisten».

Im Hinblick auf die Neuordnung der Oberstufe hatten sich die Vernehmlassungen der Schulkapitel auf folgende Fragen zu beschränken:

1. Besteht auf der *Elementar- und Mittelstufe* eine Stoffüberlastung? In welchen Fächern und in welcher Hinsicht? Wenn ja, welches sind die Gründe dieser Ueberlastung?
2. Wird die Vorbildung auf der vorangehenden Stufe als genügend oder in einzelnen Fächern als zu weitgehend betrachtet oder bestehen Lücken und in welcher Hinsicht?
3. Wird eine *Revision des Lehrplanes* und der *Lehrmittel* als notwendig erachtet? In welchen Punkten?

Gemäß Protokollauszug des Erziehungsrates vom 3. Februar 1954 war sodann auf Grund der eingehenden Gutachten eine *Revision der Lehrpläne und der obligatorischen Lehrmittel* in Erwägung zu ziehen.

Die Begutachtung im Rahmen der kantonalen Schulsynode wurde bereits im Jahre 1956 abgeschlossen. Ein von der Synodalkommission «Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule» (unter der Leitung von alt Synodalpräsident Jakob Stapfer) verabschiedeter «Bericht über die Begutachtung durch die Schulkapitel» faßte die von der Lehrerschaft erarbeiteten Ergebnisse zusammen.

Die *Stellungnahme des Erziehungsrates* steht noch aus. Aus diesem Grunde konnte bis heute der 1952 vom Schulkapitel Andelfingen eingebrachte Antrag, die Fachausdrücke und das Minimalprogramm der Sprachlehre zu überprüfen, nicht voll berücksichtigt werden. Die im Januar 1953 vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission zur Bereinigung der Fachausdrücke in der Sprachlehre sah sich gezwungen, ihre Arbeit zu unterbrechen. Die Prosynode vom 28. August 1953 beschloß:

- a. die Vorschläge der Kommission zur *Vereinheitlichung der Fachausdrücke in der Sprachlehre* seien zu gegebener Zeit über den Synodalvorstand den Konventen des Oberseminars und der Mittelschulen sowie den Stufenkonferenzen zuhanden der *Schulkapitel* zur Beratung zu überweisen;
- b. es sei eine Kommission zu bestellen, die in Zusammenarbeit von Primar-, Sekundar- und Mittelschullehrern die *Minimalforderungen in Grammatik* festlege und dabei die Bedürfnisse des Fremdsprachunterrichtes mitberücksichtige. Die zweite Kommission sollte ihre Anträge ebenfalls via Synodalvorstand den Konventen und Konferenzen zuhanden der *Kapitel* unterbreiten.

Auf Grund der unter a. und b. angestrebten Gutachten wird der Erziehungsrat schließlich über den Lehrplan und die Fachausdrücke der Sprachlehre endgültig Beschlüsse fassen müssen. Wegen starker anderweitiger Beanspruchung hatte die Erziehungsbehörde noch keine Gelegenheit, die von Prof. Dr. H. Glinz vorgelegten Arbeiten über eine neue Grundlegung des Grammatikunterrichtes zu prüfen. Der Erziehungsrat wird jedoch im Zusammenhang mit der Behandlung des vielschichtigen Geschäftes «Lehrplan und Stoffprogramm» baldmöglichst die Abklärung schwebender Sprachlehrprobleme herbeiführen. Diese ist dringlich, weil die Begutachtung des Grammatiklehrmittels für die Sekundarschule von K. Vögeli und eine Ueberprüfung des Entwurfes von W. Pellaton für das neue Sprachübungsbuch der 4. bis 6. Primarklasse fällig sind. — Die Schulkapitel begutachteten schon im Jahre 1955 den *Sprachlehrplan der Mittelstufe*.

Die *Prosynode 1958* unterbreitete dem Erziehungsrate drei Anträge:

1. Den Kandidaten der zürcherischen *Lehrerbildungsanstalten* sollen außer Klavier und Violine auch *weitere geeignete Instrumente* als alternativ-obligatorisches Prüfungsfach freigegeben werden.
2. Sämtlichen Synodalen ist die Wegleitung der Schweizerischen Siebskommission «*Die Aussprache des Hochdeutschen*» von Prof. Dr. B. Boesch gratis abzugeben.
3. Der *Verkauf von Schundschriften* soll wie in den Kantonen Solothurn, Luzern usw. verboten werden. Zur Angleichung der Verbotlisten sollte zwischen den Kantonen, die ähnlich vorgehen, die Bildung von Konkordaten angestrebt werden.

Der dritte Antrag wurde dem Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates überwiesen (vgl. S. 17 ff. und S. 42 f.).

6. Bekämpfung der verrohenden und kriminellen Schundliteratur

Im Gegensatz zur Schmutzliteratur, bei der es sich um unzüchtige und unsittliche Erzeugnisse handelt, die gemäß Strafgesetzbuch bekämpft werden können, ist die sogenannte Schundliteratur, der ein erotischer Einschlag fehlt, rechtlich nicht zu erfassen.

Eine am 28. April 1958 im Zürcher Kantonsrat von Dr. E. Krafft eingereichte «*Kleine Anfrage*» bezog sich auf die Möglichkeiten der Kontrolle und systematischen *strafrechtlichen Bekämpfung* des zuletzt angeführten Teiles der Schundliteratur. Wie im abgelaufenen Jahr der «*Neuen Zürcher Zeitung*» (Nr. 3536) zu entnehmen war, wies die «*Kleine Anfrage*» darauf hin, daß verschiedene Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch Bestimmungen erlassen haben, während im Kanton Zürich in dieser Hinsicht bisher nichts geschehen ist. Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort fest, abgesehen von den eidgenössischen Bestimmungen gegen unsittliche Druckerzeugnisse fehle es im Strafgesetzbuch an einer Rechtsgrundlage zum Einschreiten; mit gesetzlichen Maßnahmen, das heißt mit Verboten und Strafen sei auch kaum viel auszurichten.

Demgegenüber war im «*Amtlichen Schulblatt*» vom 1. August 1958 in der *Stellungnahme des Erziehungsrates* zu den Berichten der Bezirksschulpflegen über die Schuljahre 1955—57 zu lesen, daß auf Anregung der Bezirksschulpflege Zürich und von kirchlicher Seite her das Kantonale Jugendamt und die Kantonale Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken sich schon im Jahre 1955 mit der Frage befaßt haben und das Kantonale Jugendamt im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion von einer Kommission aus (welcher der Berichterstatter als Synodalvertreter angehörte) der Justizdirektion konkrete Vorschläge zur Ergänzung des kantonalen Strafrechts einreichte (vgl. S. 50). Der Erziehungsrat äußerte die Auffassung, daß, wenn auch das Hauptgewicht bei den positiven Maßnahmen zur Verbreitung guter Jugendliteratur liege, die prohibitiven Vorkehren gegen die Einfuhr und den Vertrieb verrohender Schriften ausgebaut werden sollten.

Von diesen Bestrebungen seitens der Bezirksschulpflegen, des Jugendamtes, der Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken und von der Stellungnahme des Erziehungsrates sagte die erwähnte Antwort des Regierungsrates nichts; sie wurden stillschweigend übergangen, ebenso wie die Tatsache, daß eine Reihe anderer Kantone, wie Appenzell I.-Rh., Baselland, Bern, Schwyz, Solothurn und St. Gallen, in ihrem kantonalen Uebertretungsstrafrecht vertretbare Lösungen gefunden haben. Auch Deutschland erließ strafrechtliche Bestimmungen, die u. a. zur Folge haben, daß tonnenweise verbotene Schmutzschriften in die Schweiz abgeschoben werden.

Nach der unbefriedigenden *Antwort des Regierungsrates* vom 18. September 1958 faßte die kantonale Schulsynode an der Jahresversammlung vom 22. September 1958 in Winterthur, wo die Schulbehörde im Dezember 1955 im Verlauf einer einzigen Aktion 75 000 Schundhefte im Gewicht von dreieinhalb Tonnen gesammelt hatte, einstimmig die folgende *Entschliebung*:

«In tiefer Beunruhigung wendet sich die Schulsynode des Kantons Zürich an die Öffentlichkeit und lenkt deren Aufmerksamkeit auf die Gefahren der verrohenden und kriminellen Schundliteratur.

Die Zürcherische Schulsynode fordert im Interesse der Jugend dringend die baldige Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, die eine wirksame Bekämpfung der genannten Literatur ermöglichen. Der überhandnehmenden Schundliteratur ist mit positiven Maßnahmen allein nicht mehr beizukommen.»

Daraufhin reichte Dr. E. Krafft am 8. Dezember 1958 *im Zürcher Kantonsrat eine Motion* über die Bekämpfung der Schundliteratur ein. Sie fordert als Ergänzung zu den Maßnahmen zur Verbreitung guter Jugendliteratur den Erlass einer kantonal-rechtlichen Strafbestimmung gegen den Vertrieb verrohender Schriften; die Regierung wird eingeladen, *in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme der Kantonalen Schulsynode* und derjenigen des Erziehungsrates einen Vorschlag zu unterbreiten.

7. Verlängerung der Erprobung des Französischlehrmittels von Max Staenz

Der Synodalvorstand richtete am 16. Dezember 1958 eine Eingabe an die Kantonale Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates:

1. Dem Vernehmen nach hat der Erziehungsrat beschlossen, die Versuche mit dem Lehrmittel Staenz seien im Frühjahr 1959 abzubrechen.
2. Wir verweisen auf den Bericht der Schulsynode des Kantons Zürich im «Pädagogischen Beobachter», Nr. 13, vom 10. September 1954, über die Begutachtung des Französischlehrmittels der Sekundarschule. Auf Grund der Kapitelsgutachten unterbreitete der Synodalvorstand dem Erziehungsrat die folgenden Anträge:
 - a. Dr. Hösli ist zu beauftragen, sein Lehrmittel unter Berücksichtigung der Wünsche und Anregungen neu zu bearbeiten.
 - b. Das umgearbeitete Lehrmittel ist provisorisch einzuführen und ein Zeitpunkt für die definitive Begutachtung festzusetzen.
 - c. Bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt der Erziehungsrat die Fortsetzung des Versuches mit dem Lehrmittel Staenz und eventuell Versuche mit weiteren Lehrmitteln unter seiner Aufsicht und in angemessenem Rahmen.
3. Dem Synodalvorstand sind von den Kapiteln Horgen, Pfäffikon und Winterthur, im Anschluß an die letzte Kapitelsversammlung, folgende Anträge eingegangen:

Horgen:
Auf Grund

 - a. der mehrjährigen erfolgreichen Versuche mit dem Französischlehrmittel «Premières années de français» von Max Staenz, Sekundarlehrer in Winterthur,
 - b. der positiven Stellungnahme der SKZ,

c. eines Referates von Max Staenz vor den Sekundarlehrern des Bezirks Horgen über das Thema «Französischunterricht auf neuer Grundlage», beantragt das Schulkapitel Horgen ab Frühjahr 1959 die Gleichstellung des Buches Staenz mit demjenigen von Hermann Leber.

Pfäffikon:

Die Bewilligung zur Benützung des Französischlehrmittels von Max Staenz ist über das Frühjahr 1959 hinaus zu verlängern bis zu jenem Zeitpunkt, da beide Lehrbücher, das von Max Stenz und die Neubearbeitung der 13. Auflage Hösli durch Hermann Leber, begutachtet werden.

Winterthur:

Auf Grund der mehrjährigen guten Erfahrungen einer Arbeitsgemeinschaft des Bezirks Winterthur mit dem Französischlehrmittel «Premières années de français», von Max Staenz, und auf Grund der positiven Stellungnahme der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, beantragt das Schulkapitel Winterthur (Nord- und Südkreis), ab Frühjahr 1959 das Buch von Max Staenz demjenigen von Hermann Leber gleichzustellen oder wenigstens die Fortsetzung der Versuche mit dem Buch von Staenz auf erweiterter Grundlage zu gewähren.

4. Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich hat an ihrer außerordentlichen Tagung vom 23. August 1958 folgendem Antrag mehrheitlich zugestimmt:

«Die Konferenz befürwortet die Weiterführung des Unterrichtsversuches mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz auch über das Frühjahr 1959 hinaus und wird sich beim Erziehungsrat dafür einsetzen.»

5. Gestützt auf

die Kapitelgutachten von 1954,
die Anträge 1958 der Kapitel Horgen, Pfäffikon und Winterthur,
sowie den Antrag der Sekundarlehrerkonferenz vom 23. August 1958 ersucht der Synodalvorstand den Erziehungsrat nachdrücklich, seinen Beschluß betreffend das Französischlehrmittel Staenz in Wiedererwägung zu ziehen.

Wir ersuchen Sie gleichzeitig, den Synodalvorstand von Ihrer Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

Nachtrag zur Eingabe an den Erziehungsrat betreffend die Verlängerung der Versuche mit dem Lehrmittel von M. Staenz:

Die Eingabe des *Schulkapitels Andelfingen*, datiert vom 23. Dezember 1958, ging dem Synodalvorstand erst nach Weihnachten zu und konnte deshalb in der Eingabe noch nicht berücksichtigt werden. (Das Schulkapitel stimmte einhellig dem Antrag zu, das Buch von Max Staenz sei ab Frühjahr 1959 dem neu erscheinenden Lehrmittel von Hermann Leber gleichzustellen oder es sei mindestens die Fortsetzung der Versuche mit «Premières années de français» auf erweiterter Grundlage zu gestatten.)

In seiner *Antwort* an die interessierten Kreise (Synodalvorstand, Sekundarlehrerkonferenz) blieb der Erziehungsrat bei seiner früheren Stellungnahme, der Versuch mit dem Lehrbuch von Max Staenz sei im Frühjahr 1959 abzubrechen.

8. Die Synode als Vermittlerin geistiger Anregungen

Gemäß einer Vorschrift im Unterrichtsgesetz versammeln sich die *Kapitel ordentlicherweise viermal im Jahr*, außerordentlicherweise in dringlichen Fällen auf Einladung ihres Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittels der Kapitularen. Zur Erleichterung der *theoretischen und praktischen Fortbildung* sind jedoch die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und an Stelle von Vollversammlungen nach Stufen getrennte Tagungen durchzuführen. Erfreulicherweise machte man von dieser Möglichkeit regen Gebrauch. Von einer erstmaligen Aufteilung der Kapitelsversammlung nach Stufen wurde aus dem Kapitel Hinwil mitgeteilt: «Die einzelnen Stufenversammlungen verliefen sehr anregend und erfreulich. Die Lehrer waren begeistert. Besonders wertvoll an diesen getrennten Verhandlungen empfanden die Kollegen die Tatsache, daß man endlich einmal Zeit fand, miteinander über die Probleme der einzelnen Stufen zu sprechen.»

Als Mittel zur Weiterbildung schlägt das Reglement vor:

- a. Lehrübungen,
- b. Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete,
- c. die Unterhaltung einer Bibliothek.

Wenngleich die spezielle fachliche Fortbildung der Volksschullehrerschaft innerhalb der freien Lehrerorganisationen eingehend gepflegt wird, geht doch aus den auf den Seiten 3 bis 7 zusammengestellten Übersichten hervor, daß im Rahmen der Synode neben der Bewältigung laufender Geschäfte an Hand von *Lehrübungen* (S. 3 f.), *Exkursionen und Besichtigungen* (S. 4 f.), *Vorträgen und Besprechungen* (S. 5 ff.) in erstaunlichem Maß Anregungen pädagogischer und allgemein geistiger Natur vermittelt wurden.

Lehrerversammlungen zeichnen sich überdies immer wieder durch künstlerische Akzente aus. Häufig bereichern musisch begabte Kolleginnen und Kollegen mit Gesangs- und Instrumentaleinlagen die durchschnittlich dreieinhalb Stunden dauernden Veranstaltungen.

Im Berichtsjahr 1958 fanden in den zürcherischen Kapiteln rund zwanzig Lehrübungen, ebenso viele Besichtigungen und fünfzig Vorträge und Besprechungen statt. Angesichts eines derart ausgedehnten Tätigkeitsfeldes werden nur oberflächliche Betrachter bei der Beurteilung der Schulsynode und ihrer Tätigkeit sich darauf beschränken dürfen, lediglich die Jahresversammlung ins Auge zu fassen, wie dies in früheren Jahren gelegentlich im Schoße des Kantonsrates geschah. Die vom Synodalvorstand an den Erziehungsrat weitergeleiteten *sechzehn Jahresberichte der Kapitelspräsidenten* bieten die vollständige Sicht über eine reiche und vielfältige Jahresarbeit im Dienste der zürcherischen Volksschule.

Ein Winterthurer Kapitelspräsident forderte in einem Eröffnungswort angesichts der modernen Erziehungssituation für den Lehrer eine klare Selbstbesinnung, die zur Bestimmung des eigenen Standortes und zu neuer Zielsetzung zu führen vermag; dieses Grundverhalten zeichne den umfassend gebildeten Erziehungs-«Fachmann» aus, der unbefangen und damit

frei sei, sich über das Wesen seiner schwierigen Berufsarbeit Rechenschaft abzulegen. Einen Schwerpunkt in solch kritischer Auseinandersetzung bildete der nachträglich auch in Deutschland stark beachtete Synodalvortrag von Prof. Dr. Walter Nigg über das Thema «*Abendländische Besinnung*». Der Referent sprach von einer geistigen Krisis der Gegenwart. Auf Grund ihrer schonungslosen Analyse suchte er, gestützt auf fundamentale Positionen, den Ansatzpunkt einer im christlichen Lebensgefühl verankerten *Pädagogik* aufzuzeigen (vgl. S. 48 f.).

Eine anfänglich unter der Leitung von Dr. W. Furrer, später unter dem Vorsitz von Dr. H. Aepli regelmäßig im Rahmen der «Pädagogischen Vereinigung» des Lehrervereins Zürich tagende *Arbeitsgemeinschaft* hat sich das Ziel gestellt, die im Vortrag genannten Gesichtspunkte eingehend zu würdigen.

Zwei Beispiele sollen im folgenden die *Bedeutung der kapitelseigenen Bibliotheken* illustrieren.

Im Kapitel *Hinwil* wurden im abgelaufenen Jahre 387 (1957: 355) Bände an 82 (90) Entleiher verschickt. Die Zahl der ausgeliehenen Bände ist wie diejenige der Bezüger erfreulich hoch und dürfte dank der zielbewußten Werbung des Bibliothekars erreicht worden sein.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung geht hervor, wie sich die Entleiher und die ausgeliehenen Bücher auf die einzelnen Bibliotheksserien verteilten (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

<i>Serie</i>	<i>Entleiher</i>	<i>Anzahl Bücher</i>
Sprache und Literatur	37 (32)	143 (99)
Biographien	16 (15)	21 (20)
Pädagogik, Psychologie, Philosophie	24 (23)	33 (39)
Geschichte	30 (23)	64 (74)
Geographie, Völkerkunde, Reisen	25 (25)	39 (36)
Naturwissenschaften	25 (21)	49 (42)
Kunst und Kunstgeschichte	8 (13)	13 (16)
Hilfsbücher für den Unterricht	9 (13)	24 (28)
Verschiedenes	1 (1)	1 (1)
Total	82 (90)	387 (355)

Für den Betrag von Fr. 232.30 konnten 17 neue Bücher angeschafft werden. Dazu kommen noch 6 Geschenkbände der Erziehungsdirektion bzw. des Regierungsrates. Ein Buch wurde ausgeschieden. Damit hat sich der Bücherbestand um 22 Bände auf 962 Bände erhöht.

Die Bibliothek im Bezirk *Affoltern* erfreute sich auch im Berichtsjahr eines wachsenden Zuspruchs, konnten doch an den vier Kapitelversammlungen total 74 Bücher, das heißt 1 Buch pro Mitglied, ausgeliehen werden. Dieses steigende Interesse der Kapitularen ist darauf zurückzuführen, daß der «aktuelle», aus zurzeit 112 Bänden bestehende Teil der Bücherei durchsichtig eingebunden ist, vom Bibliothekar per Auto an jeden Versammlungsort gebracht, dort zu einer hübschen Auslage aufgebaut und in der

Pause unentgeltlich nach dem Freihandprinzip abgegeben wird. Im September konnte zudem ein neuer, raffiniert gestalteter Katalog gratis abgegeben werden. In finanzieller Hinsicht versagte die Lehrerschaft dem Kapitelvorstand die Gefolgschaft ebenfalls nicht, indem ein jährlicher Bibliotheksbeitrag von Fr. 2.— pro Mitglied (vorderhand befristet auf drei Jahre) einstimmig beschlossen wurde und die Versteigerung der 471 ausgeschiedenen Bücher im September lebhaften Anklang fand. Auf Grund einer Enquête im Frühjahr wurden während des Jahres eine Reihe neuer Werke, speziell didaktischer Natur, angeschafft.

9. Ausblick und Dank

Um den Unternehmungsgeist der Schulkapitel im einzelnen zu belegen, genügt es, auf die vorhin bereits angeführten erneut hinzuweisen. Im Kapitel Affoltern beginnt die von ihm geschaffene *Kommission zur Förderung des Instrumentalunterrichts* die ersten verheißungsvollen Früchte zu tragen (vgl. Jahresbericht 1957, S. 16). Bereits konnte 21 Kindern gediegener Instrumentalunterricht vermittelt und im Bezirk auf Anregung der Kommission eine erste Vortragsübung veranstaltet werden. — Im Kapitel Hinwil ist *der vorbildliche Besuch der Versammlungen* zu rühmen. Die Teilnehmer harren bis zum Schluß mit gespannter Aufmerksamkeit aus. Dies muß als ein um so erfreulicheres Zeichen gewertet werden, als zu bedenken ist, daß sich der Lehrkörper in letzter Zeit stark verändert, vor allem auch erweitert hat.

Bei den letzthin abgeschlossenen Begutachtungen zeigte sich erneut die *Bedeutung der regionalen und kantonalen Stufenkonferenzen*. Sie unterziehen sich der wichtigen Aufgabe, die Meinungsbildung innerhalb der gesetzlich verankerten Lehrerparlamente fachkundig vorzubereiten. Für das Vorgehen bei Begutachtungen haben sich auf Grund der jüngsten Erfahrungen einige klare Richtlinien für die Zukunft ergeben:

- a. Die Referentenkonferenz darf *nicht im Sinne eines Vorentscheides die Stellungnahmen der einzelnen Kapitel weitgehend präjudizieren*. Den Referenten fällt die Aufgabe zu, die Kapitularen über die zur Diskussion stehenden Probleme gründlich zu orientieren, nicht aber thesenartige «Beschlüsse» einer allein der Information dienenden Konferenz verbindlich zu vertreten.
- b. Der Synodalvorstand erachtet es jedoch als notwendig, *die Referenten an der genannten Konferenz durch fachlich ausgewiesene Vertreter freier Lehrerorganisationen in die jeweilige Problemlage einzuführen*. Die Referentenkonferenz ist ihrem Charakter entsprechend nicht zuständig, irgendwelche Abstimmungen vorzunehmen.
- c. Es erübrigt sich, im voraus daraufhin zu wirken, möglichst einheitliche Kapitelsbeschlüsse zu erzielen, da gemäß § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode *nach erfolgter Kapitelsbegutachtung das zusammenfassende Gutachten in einer Konferenz der Kapitelsabgeordneten beraten und bereinigt wird*.

- d. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, daß selbst bei ausgesprochen divergierenden Stellungnahmen der verschiedenen Kapitel (zum Beispiel beim Begutachtungsgeschäft «Buchführungsunterricht an der Sekundarschule») die Abgeordneten durchaus in der Lage sind, auf Grund in aller Freiheit abgegebener Gutachten *einen Antrag im Namen der Volksschullehrerschaft* zuhanden des Erziehungsrats zu verabschieden.
- e. «Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten *an keinerlei Instruktionen gebunden.*» Diese Bestimmung des Reglementes ist dahingehend zu interpretieren, daß zwar die Anträge der Kapitel vertreten werden müssen, die Abgeordneten jedoch *im Interesse einer eindeutigen Vernehmlassung* ermächtigt sind, sich einem klaren Mehrheitsantrag oder einem Vermittlungsvorschlag der Abgeordnetenkonferenz anzuschließen.

Wenn einem am 29. Oktober 1958 von den Präsidenten des Schulkapitels Zürich gestellten Antrag (vgl. S. 52) nicht ohne weiteres entsprochen werden konnte, so waren hiefür im wesentlichen rechtliche Bedenken maßgebend. Im Einvernehmen mit dem *Vorstand des Zürcher kantonalen Lehrervereins*, dem der Synodalvorstand ebenfalls Dank für freundlich gewährte Unterstützung schuldet, wurde der Charakter der Referentenkonferenz für die Zukunft endgültig festgelegt.

Die Kapitelspräsidenten legten Wert darauf, im Hinblick auf die neue Amtsperiode ihre eigene Bewegungsfreiheit abzuklären. An ihrer Konferenz vom 26. Februar 1958 beauftragten sie den Synodalvorstand, mit einer Anfrage (nicht einem Antrag), wie folgt an den Erziehungsrat zu gelangen:

«Die *außerordentlichen Kapitelspräsidenten- und Referentenkonferenzen* sind nicht im Reglement verankert. Beide entsprechen jedoch einem dringenden Bedürfnis. Nach Auffassung der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz 1958 enthält *das Reglement nur minimale Forderungen*. Es verhindert also nicht, mehr zu tun, wenn die Umstände dies gebieten. Ohne die erwähnten Konferenzen wäre die amtliche Institution offensichtlich nicht in der Lage, ihre Aufgabe zu lösen. Der Erziehungsrat wird deswegen angefragt, ob er sich mit dieser Interpretation des Reglementes einverstanden erklären kann.»

Allen — größtenteils auf Ende der Amtsdauer 1957/58 zurückgetretenen — *Kapitelsvorständen* gebührt öffentlich Dank für die umsichtige Vorbereitung und Abwicklung der das Erziehungswesen berührenden Geschäfte.

Der *Synodalaktuar A. Walser* wurde auf den 1. Januar 1959 als Amtsvormund gewählt. Deshalb sah er sich veranlaßt, sein Amt auf diesen Zeitpunkt niederzulegen. Das vollgerüttelte Maß an Arbeit während des Jahres 1958 hat in einer großen Zahl von Protokollen und Korrespondenzen seinen Niederschlag gefunden. Der Berichterstatter dankt zum Schluß dem zurückgetretenen Aktuar wie auch dem Vizepräsidenten Prof. Dr. K. Huber für den in neunundzwanzig Vorstandssitzungen und an einer Reihe von Konferenzen in freundschaftlichem Einvernehmen geleisteten Beitrag im Interesse der Kapitel.

Zürich, den 4. März 1959

Der Synodalpräsident: *Viktor Vögeli*

Übersicht über die Kapitelsversammlungen

						<i>Pflicht-</i> <i>mit-</i> <i>glieder</i>	<i>Frei-</i> <i>mit-</i> <i>glieder</i>
<i>Affoltern</i>	22. Febr.	15. März	20. Sept.	29. Nov.		83	8
<i>Andelfingen</i>	15. März	23. Juni	13. Sept.	6. Dez.		89	12
<i>Bülach</i>	15. März	7. Juni	6. Sept.	29. Nov.		210	26
<i>Dielsdorf</i>	15. März	18. Juni	13. Sept.	29. Nov.		99	14
<i>Hinwil</i>	25. Jan.	15. März	6. Sept.	13. Dez.		199	43
<i>Horgen</i>	8. Febr.	15. März	13. Sept.	29. Nov.		251	47
<i>Meilen</i>	15. März	25. Juni	6. Sept.	6. Dez.		179	33
<i>Pfäffikon</i>	15. März	21. Juni		22. Nov.		103	17
obere Sektion			11. Sept.				
mittlere Sektion			30. Sept.				
untere Sektion			4. Juli				
<i>Uster</i>	15. März	28. Juni	13. Sept.	29. Nov.		153	19
<i>Winterthur-Nord</i>	15. März	7. Juni	13. Sept.	22. Nov.		203	21
<i>Winterthur-Süd</i>	15. März	7. Juni	13. Sept.	22. Nov.		204	22
<i>Zürich, 1. Abt.</i>	15. März	21. Juni	13. Sept.	22. Nov.		200	95
<i>Zürich, 2. Abt.</i>	15. März	21. Juni	13. Sept.	22. Nov.		379	64
<i>Zürich, 3. Abt.</i>	15. März	21. Juni	13. Sept.	22. Nov.		292	68
<i>Zürich, 4. Abt.</i>	15. März	21. Juni	13. Sept.	22. Nov.		246	54
<i>Zürich, 5. Abt.</i>	15. März	21. Juni	13. Sept.	22. Nov.		312	14
					Total	3202	557